
Altersbilder und Altersgrenzen im Recht

Prof. Dr. Thomas Klie

Privatdozent an der Alpen Adria Universität Klagenfurt/IFF Wien

Evangelische Hochschule Freiburg

17.Juni 2011

Fachtagung: Der sechste Altenbericht – Konsequenzen für die Praxis
Bonn

Recht & Alter

- Konstituiert Alter
- Schützt „Alte“
- Schützt vor „Alten“
- verspricht Sicherheit
- Bietet Gestaltungsoptionen für ältere Menschen
- Sichert soziale Integration und Partizipation
- schützt vor Ausgrenzung

Altersbilder und Altersgrenzen



Dürfen
die das?





Pflegefälle ?



Alter und Altersgrenzen

- Alter und Altersgrenzen
 - Grundsatz: altersunspezifische Konzeption der Rechtsordnung
 - Feste und weiche Altersgrenzen im Recht
 - Altersgrenzen für Rentenbezug
 - Alter als Anlass für Prüfung, etwa der Darlehenswürdigkeit
- Arten von Altersgrenzen
 - Positive/negative Altersgrenzen
 - Begünstigung: Rentenbezug, mehr Urlaubstage
 - Rechteinschränkungen: Fahrtauglichkeitsprüfung
 - Ein- und zweidimensionale
 - Altersgrenzen: berechtigen und verbieten

Altersgrenzen im Recht

- Felder von Altersgrenzen
 - Politik und Gesellschaft
 - Erwerbstätigkeit
 - Berufe
 - Tätigkeiten (Ehrenamt)
 - Sozialleistungen
 - Marktgeschehen
 - Verkehr
- Funktionen von Altersgrenzen
 - Funktionen
 - Schutz der Gesellschaft, Schutz der Älteren
 - Immanente Altersbilder
 - Unstellte verminderte Leistungsfähigkeit: negatives Altersbild?



Kreditwürdig?

Jetzt. Bereiten Sie sich auf die Zukunft vor.
Sparkassen-Finanzkonzept
Sicherheit **Altersvorsorge** Vermögens

Ein Blick in Ihre Zukunft.
Mit der Sparkassen-Altersvorsorge.



Mit unseren Angeboten zur privaten und betrieblichen Altersvorsorge können Sie sich unbürokratisch auf morgen freuen. Dafür sorgen die maßgeschneiderten Sparpläne mit starken Renditen für die Zukunft. Mehr dazu in Ihrer Sparkassen-Beratung oder unter www.sparkasse.de. **Wenn's um Geld geht - Sparkassen.**

Altersgrenzen im Recht

- Exemplarische Betrachtung von bestehenden Altersgrenzen
 - Ehrenämter
 - Berufe
 - Tarifrecht
 - Fahrtauglichkeit

Altersgrenzen bei Ehrenämtern:



Ruhestand?

Sie könnten mehr Spuren
hinterlassen als eine Kuhle im Sofa.

Altersgrenzen für Arbeits- und Dienstverhältnisse sowie für Berufe im deutschen Recht (Auswahl):

Norm	Berufstand	Lebensjahr
§ 48a BNotO	Notare	Erreichen der Altersgrenze mit Vollendung des 70. Lebensjahrs.
§ 6 BNotO	Notare	Mit Vollendung des 60. Lebensjahrs ist das Höchstalter für erstmalige Zulassung als Notar erreicht.
§ 9 SchfG	Bezirksschornsteinfegermeister	Mit Vollendung des 65. Lebensjahres Altersgrenze erreicht.
§ 11 ALG	Landwirte	Anspruch auf Regelaltersrente ab Vollendung des 67. Lebensjahres.
§ 45 SG; § 96 SG	Berufssoldaten	Erreichen der Altersgrenze mit vollendetem 62. Lebensjahr (schrittweise Erhöhung ab 2013)
	Hauptleute/Oberleutnante/Leutnante	Erreichen der Altersgrenze mit vollendetem 55. Lebensjahr (schrittweise Erhöhung ab 2013)
	Berufsunteroffiziere	Erreichen der Altersgrenze mit vollendetem 54. Lebensjahr (schrittweise Erhöhung ab 2013)
	Offiziere (in strahlbetriebenen Kampfflugzeugen)	Erreichen der Altersgrenze mit vollendetem 41. Lebensjahr.
§ 29 HebG	Hebammen	Erreichen der Niederlassungserlaubnis mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

Tarifbereich	Arbeitszeitabsenkung ab...
Brauereien NRW	60 Lj.: Arbeitszeitverkürzung um 2 Tage pro Beschäftigungsjahr
Chemische industrie	55 Lj.: Verkürzung der WAZ um 2,5 Std. (alternativ zur Altersteilzeit)
Glasindustrie	57 Lj.: Verkürzung der WAZ um 1 Std. (alternativ zur Altersteilzeit)
Groß- und Außenhandel Niedersachsen	50 Lj. + 15 Jahre BZ: Verkürzung der WAZ um 0,5 Std.
Obst- und Gemüseverarbeitung Niedersachsen./Bremen	60 Lj. + 10 Jahre BZ: Arbeitszeitverkürzung um 5 Tage je Kalenderjahr (alternativ zur Altersteilzeit)
Zuckerindustrie	58/60 Lj.: Arbeitszeitverkürzung um 9/18 Tage je Kalenderjahr
Chemische industrie	55 Anspruch bis 6 J., über 6 J.: m. BV ab 01.01.2010: 59 m. BV, früher durch freiwillige BV bis 6 J.
Metall- und Elektroindustrie TV ATZ TV zur Beschäftigungsbrücke Tarifvertrag zum Bruttoaufstockungsmodell ATZ TV zum flexiblen Übergang in die Rente	1) 55 m. BV, 2) Anspruch ab 61 57 Anspruch f. 2 - 6 J. m. Freistellung ab 60. Lj.; 59-60: Anspruch f. 2 J. ab 01.01.2010: 1) Allgemeiner Anspruch: 61 + 12 Jahre BZ 4 Jahre vor Rentenbezug 2) Besonderer Anspruch: 57 + 12 J BZ 6 Jahre

Kalendarische Grenzen für die Fahrtauglichkeit in Europa

Unbegrenzt	Begrenzt
<ul style="list-style-type: none"> •Belgien, Bulgarien •Deutschland (aber mit Punktesystem) •Estland (muss aber allgemein alle 10 Jahre verlängert werden) •Frankreich (aber mit Punktesystem) •Italien (Verlängerung allgemein alle 10 Jahre, ab 50 muss die Lenkerberechtigung jährlich abgestempelt werden) •Jugoslawien (Verlängerung allgemein alle 10 Jahre, ab 65 alle drei Jahre) •Lettland,Litauen •Malta (allgemein jedoch nur ein, drei oder fünf Jahre Gültigkeit) •Österreich,Polen •Rumänien (aber ärztliche Untersuchung alle 5 Jahre, ab 45 alle drei Jahre) •Russland (aber Erneuerung alle 10 Jahre) •Schweden (aber Erneuerung alle 10 Jahre) •Schweiz (aber ab 70 alle 2 Jahre ärztliche Untersuchung) •Slowenien (aber allgemeine Erneuerung alle 10 Jahre, ab 65 alle 3 Jahre + ärztliches Attest) •Slowakische Republik •Spanien (aber allgemeine Erneuerung alle 1, 5 bzw. 10 Jahre) •Tschechien,Türkei •Ungarn (aber regelmäßige ärztliche Untersuchung alle 2, 3 bzw. 5 Jahre) •Zypern 	<ul style="list-style-type: none"> •Dänemark (70 Jahre + kurze Verlängerung) •Finnland (70 Jahre + 5) •Griechenland (65 Jahre+ 3) •Großbritannien (70 Jahre + 3 + ärztliche Untersuchung + Punktesystem) •Island (70 Jahre + ärztliche Untersuchung) •Kroatien (65 Jahre + Verlängerung) •Luxemburg (50 Jahre + 10 + 10) •Niederlande (70 Jahre) •Norwegen (70 + jeweils 1 Jahr nach ärztlichem Attest) •Portugal (65 + 5 + jeweils 2 Jahre nach ärztlichem Attest).

Altergrenzen für kommunale Wahlbeamte

Norm	Berufstand	Lebensjahr
§ 65 BbgKWahlG	Bürgermeister (Brandenburg)	Dürfen nur bis 62. gewählt werden
§ 46 GemO BW	Bürgermeister (Baden-Württemberg)	Nicht wählbar, wenn am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet ist.
§ 39 HGO	Bürgermeister (Hessen)	Nicht wählbar, wenn am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet ist.
§ 37 HKO	Landrat (Hessen)	Nicht wählbar, wenn am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet ist.
§ 49 SächsGemO	Hauptamtlicher Bürgermeister (Sachsen)	Nicht wählbar ab Vollendung des 65. Lebensjahr.
§ 45 SächsLKrO	Landrat (Sachsen)	Nicht wählbar ab Vollendung des 65. Lebensjahres.
§ 57 GemO SH	Bürgermeister (Schleswig-Holstein)	Nicht wählbar (bei Erstwahl), wenn am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet ist.
§ 61 NGO	Bürgermeister (Niedersachsen)	Nicht wählbar, wenn am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet ist.
§ 55 NLO	Landrat (Niedersachsen)	Nicht wählbar, wenn am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet ist.
Art 39 GLKrWG Bayern	Erster Bürgermeister/ Landrat (Bayern)	Nicht wählbar, wenn bei Amtseintritt das 65. Lebensjahr vollendet ist.
§ 53 GemO RLP	Bürgermeister (Rheinland.Pfalz)	Nicht wählbar, wenn am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet ist.
KWG	Hauptamtlicher Bürgermeister/Landrat (Thüringen)	Nicht wählbar, wenn am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet ist.

Rechtliche Maßstäbe für Altersgrenzen

- Allgemeiner Gleichheitssatz Art 3 Abs. 3 GG
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, § 1 AGG
- EU Charta der Grundrechte Art. 21
- Maßstäbe:
 - Objektiv
 - Angemessen
 - Legitimes Ziel
- Bsp.:
 - Versicherungen für ältere Menschen
 - Kreditvergabe an ältere Menschen
 - Altersgrenzen im Tarifrecht

Altersdiskriminierungen im Sozialrecht?

- Altersgrenzen im Sozialrecht
 - Grundsatz: altersunspezifische Regelungen
 - Altersspezifische Regelungen
 - Rentenrecht
 - Arbeitsförderungsrecht
 - Höhere Förderdauer
 - Vorenthaltung von Leistungen (Existenzgründung)
- Altersgrenzen in der Leistungsgewährung
 - Keine systematische Rationierung
 - Stille Rationierung
 - Behandlungsabbrüche
 - Symbolische Zusicherung
 - Geriatrische Rehabilitation
 - Ausschluss aus Eingliederungshilfeleistungen
 - Diskriminierung “Pflegefall”/ Pflegebedürftigkeit

Positive Diskriminierungen zugunsten älterer Menschen

- Seniorenrabatte
- Seniorenvertretung
- Altenhilfe § 71 SGB XII
-

Altersbilder



Altenwohl

- Besonderer Schutzbedarf im Alter?
 - Vulnerabilität des Alters
 - Rechtsverletzungen im Heim: Heimrecht
 - Vernachlässigung und Mißbrauch in Familienhaushalten: Schutz im Familienrecht?
 - Gewalt gegen alte Menschen: Meldepflicht und Hilfeinfrastruktur?

Wie häufig sind FeM?

International

❖ Pflegeheim:	12 – 49 %	(The Joanna Briggs Institute 2002, Hamers et al. 2004)
❖ Akutkrankenhaus:	3 – 25 %	(The Joanna Briggs Institute 2002)
❖ Stationäre Geriatrie:	24%	(Karlsson et al. 1998)

Deutschland

❖ Pflegeheim:	26 – 42%	5-10% „körpernahe“ Fixierungen (Klie&Pfundstein 2002; Becker et al. 2003, Meyer&Köpke 2008)
Stationäre Gerontopsychiatrie:	21-25 % 30% (Inzidenz)	(Hirsch et al. 1992, Kranzhoff et Hirsch 1997) (Bredthauer et al. 2005)

Feststellungen der Altenberichtscommission und Schlussfolgerungen

- Die Regelaltersgrenze steht in keinem systematischen Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit älterer Menschen
 - Altersgrenzen sollten mit Blick auf differenzierte Altersbilder flexibilisiert werden
- Das deutsche Recht ist in wesentlichen Regelungsfeldern altersunspezifisch ausgerichtet
 - das sollte so bleiben
- Altersgrenzen im deutschen Recht unterstellen in der Regel nicht widerlegbare Leistungsminderungen
 - Diese Regelungstechnik sollte aufgegeben werden, zumindest zugunsten der Widerlegbarkeit von Leistungsminderungen
- Die Justiz ist “altersblind”.
 - Sie sollte Altersgrenzen in ihren diskriminierenden Wirkungen schärfer in den Blick nehmen

Feststellungen der Altenberichtscommission und Schlussfolgerungen

- Im deutschen Recht und in der Rechtspraxis finden sich sowohl positive als auch negative Altersdiskriminierungen
 - Jede Altersdiskriminierung gehört auf den Prüfstand
 - Im Sozialrecht ist besonders die Diskriminierung von alten Menschen mit Behinderung in der Rechtspraxis zu problematisieren: hier herrscht noch ein “Pflegefalldenken” vor
 - Auch Seniorenrabatte sollten auf ihre nicht intendierten Nebenwirkungen überprüft werden
 - Wie im Land Mecklenburg-Vorpommern geschehen, sollten alle Altersgrenzen im Bundesrecht einer kritischen Überprüfung unterzogen werden.
- Vulnerable alte, insbesondere hochbetagte Menschen weisen vielfach einen besonderen Schutzbedarf auf
 - Dem wirksamen Schutz des “Altenwohls” im Zusammenhang mit einem allgemeinen Erwachsenenschutzrecht



50plus ist aktiver als jemals zuvor!